

admallatio¹. Dass der Schuldner iactivus ist, ergibt sich an sich schon aus der admallatio. Die Hinzufügung dieses Umstandes ist unnötig, aber eine sehr verständliche Erweiterung. Andererseits liegt in der Angabe, dass der Schuldner iactivus sei, inbegriffen, dass er vertragsbrüchig wurde; der Rückschluss auf die fides facta ist einfach.

Sieht man von hier aus auf die in den Codd. 1—4 auftretenden Kombinationen in Tit. 51, 1, so wird dieses Ergebnis zunächst dadurch bestätigt, dass fast sämtliche Fassungen einschliesslich der Wiederholungen so gewählt sind, dass sie den Vorgang auszudrücken vermögen; nur Cod. 2 begnügt sich bei der Wiederholung mit dem blossen 'legitimi admallatus'. Zu erklären ist aber nun, wie die Verschiedenheit der Fassung entstanden sein könnte. Hierbei scheint es nötig, den Ausdruck 'Wiederholung', der bislang gebraucht wurde, vorweg zu präzisieren. Denn eine wörtliche Wiederholung liegt in keinem Falle vor. Die Wiederholung ist eine zweite Wiedergabe der gleichen Sache in anderer Form. Dies ist wichtig, weil die Frage daraus entspringt, warum eine andere Form gewählt wurde. Sodann sei darauf hingewiesen, dass die Worte 'aut fides ei facta fuerit', vor denen der Fehler in Cod. 1 gemacht sein soll, in den drei Codd. 1, 3 und 4 nicht nur völlig gleich im Wortlaut auftreten, sondern auch die gleiche Stellung im Zusammenhang einnehmen. Sie stehen jedesmal vor der Busssumme und daher auch im Cod. 4, der allein von den dreien Wiederholung und Erwähnung der fides facta verbindet, in der Wiederholung. Sie stehen aber auch an einer Stelle, an der sie nicht zu erwarten sind. Wollte nämlich der Redactor die Voraussetzungen der Grafenpfändung ausführlicher angeben, so lag es weit näher, in der Reihenfolge fides facta, iactivus, admallatus vorzugehen; denn dies ist die historische Folge, wie sie auch im Verhältnis von iactivus und admallatus streng eingehalten wurde.

Diese Umstände führen zu der Annahme, dass die Wortfolge 'aut fides ei facta fuerit' dem ursprünglichen Text nicht angehört hat, sondern später eingeschoben

1) Noch einfacher liegt die Sache, wenn man mit Geffcken Lex Salica (1898), 198 annimmt, 'admallatus in hoc quod lex Salica continet' bedeute, 'dass der Kläger alle prozessualen Vorschriften erfüllt habe, die ihm das salische Gesetz gegenüber dem Beklagten vor der Exekution auferlege'. Aber es ist zweifelhaft, wann sich diese umfassende Bedeutung entwickelt hat.